



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1975	Berlin, den 20. Februar 1975	Teil II Nr. 1
------	------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
14.1. 75	Bekanntmachung über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention vom 21. März 1950 zur Unterdrückung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer .....	1
14.1. 75	Bekanntmachung über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention vom 10. Dezember 1962 über die Erklärung des Ehewillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen .....	21

**Bekanntmachung  
über den Beitritt  
der Deutschen Demokratischen Republik  
zur Konvention vom 21. März 1950  
zur Unterdrückung des Menschenhandels  
und der Ausnutzung der Prostitution anderer**

vom 14. Januar 1975

Es wird hierdurch bekanntgemacht, daß am 16. Juli 1974 die Beitrittsurkunde der Deutschen Demokratischen Republik zur nachstehend veröffentlichten Konvention zur Unterdrückung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer vom 21. März 1950 hinterlegt wurde.

Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde wurde von seiten der Deutschen Demokratischen Republik zu Artikel 22 der Konvention folgender Vorbehalt erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik betrachtet sich nicht durch die Bestimmungen des Artikels 22 der Konvention gebunden, wonach ein Streitfall über die Auslegung oder Anwendung der Konvention, der nicht auf dem Verhandlungswege beigelegt wurde, auf Ersuchen einer der am Streitfall beteiligten Parteien dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung zu unterbreiten ist, falls sich die Parteien nicht auf einen anderen Weg der Beilegung geeinigt haben. Die Deutsche Demokratische Republik vertritt in bezug auf die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes die Auffassung, daß in jedem Einzelfall die Zustim-

mung aller am Streitfall beteiligten Parteien erforderlich ist, um einen bestimmten Streitfall dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen.“

Zusammen mit dem Vorbehalt wurde zu Artikel 23 der Konvention folgende Erklärung abgegeben:

„Die Deutsche Demokratische Republik läßt sich in ihrer Haltung zu Artikel 23 der Konvention, soweit er die Anwendung der Konvention auf Kolonialgebiete und andere abhängige Territorien betrifft, von den Festlegungen der Deklaration der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker (Res. Nr. 1514 [XV] vom 14. Dezember 1960) leiten, welche die Notwendigkeit einer schnellen und bedingungslosen Beendigung des Kolonialismus in allen seinen Formen und Äußerungen proklamieren.“

Die Konvention ist entsprechend ihrem Artikel 24 für die Deutsche Demokratische Republik am 14. Oktober 1974 in Kraft getreten.

Berlin, den 14. Januar 1975

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
H. E i c h l e r

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:  
Titelblatt, Zeitliche Inhaltsübersicht und das Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil II für das Jahr 1974